

Antwort auf die Anfragen der CDU-Fraktion vom 30.04.2021 (Drucksachen-Nr. 1456/2020-2025) für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am 11.05.2021

Thema:

Daten-Unklarheiten

Frage:

Wie sind bisher diese Unklarheiten zustande gekommen und können künftig jederzeit korrekte Daten zur Verfügung stehen?

Antwort:

Die geschilderten „Unklarheiten“ ergeben sich aus dem vom RKI und LZG vorgegebenen Ablauf des Meldeverfahrens. Aufgrund dieser Vorgaben müssen die Neufälle bis 19 Uhr dem LZG gemeldet werden; Neufälle müssen dem auf dem Befund angegebenen Meldedatum zugeordnet werden. Alle weiteren Befunde (Mutationsbefunde, Retestungen) dieses Falles sind ebenfalls dem Meldedatum des Erstbefundes zuzuordnen.

Das Meldedatum auf dem Befund ist deshalb nicht immer identisch mit dem Tagesdatum der Meldung. Beispiel: Laborbefundeingang am 4.5. um 21:15 Uhr mit Meldedatum 4.5..

Dieser Befund liegt hinter dem Meldezeitpunkt gegenüber dem LZG und wird vom Team der Coronaabteilung am 5.5. um 8 Uhr abgerufen, bearbeitet und dann auch am 5.5. gemeldet, allerdings mit Meldedatum 4.5. aufgrund der Angabe auf dem Befund.

In der Regel erfolgt die Labormeldung zeitnah, in der jetzigen Situation ist es aber auch durchaus möglich, dass das Labor den Befund zeitverzögert übermittelt, so dass er auch erst zeitverzögert zu dem Befund-Meldedatum bearbeitet und weitergemeldet wird.

Ferner werden auch immer noch Befunde per Fax oder „Irrläufer“ von anderen Gesundheitsämtern deutlich nach dem auf dem Befund-Meldedatum übermittelt. Dadurch entsteht aufgrund der Vorgaben zum Meldedatum der Eindruck einer Nachmeldung, obwohl der Befund zeitnah zum Eingang bearbeitet wurde.

Zudem konnten am 03.05. vom Gesundheitsamt aufgrund eines Fehlers bei der Datenübermittlung nicht alle Datensätze (67 von 255) an das LZG/RKI gemeldet werden. Dies wurde am Tag danach nachgeholt.

Vorübergehend hatte das Gesundheitsamt bei einer sehr hohen Anzahl von Befunden auch Probleme, die Vielzahl der Befunde am selben Tag zu bearbeiten. Diese Probleme wurden mit organisatorischen und personellen Veränderungen behoben.

Trotzdem bleibt wegen der oben geschilderten Vorgaben für das Meldeprozedere für die Meldungen als Fazit festzuhalten, dass es auch weiterhin nachträgliche Korrekturen geben wird. Die Stadt Bielefeld hält sich dabei akribisch an die Vorgaben des LZG – auch als Folge der Meldeprobleme um Weihnachten herum.

Vermeiden könnte man diese Nachmeldungen nur, wenn die Labore trotz der hohen Arbeitsbelastung immer taggleich melden könnten und wenn das RKI den Meldezeitpunkt verändern würde (z.B. sich auf Zahlen von 16 Uhr des Vortags bis 16 Uhr des Nachfolgetags beziehen würde).

In Bezug auf die Regelungen der „Bundes-Notbremse“ haben die notwendigen Nachmeldungen dann keine Auswirkungen mehr, wenn die Stadt Bielefeld stabil unter den jeweiligen Schwellenwerten liegt. Nachteile in der Sache entstehen den Akteuren durch die Nachmeldungen keine; allerdings erschweren die Nachmeldungen die Planungen. Das Sozialdezernat steht auch deshalb in einem engen Austausch mit den betroffenen Akteuren, aktuell insbesondere mit dem Amt für Schule und dem Jugendamt und den betroffenen Institutionen. Zudem hat die Krisenstabsleitung die oben beschriebenen Sachverhalte schon mehrfach offensiv über die Medien kommuniziert.

Anlage:

Gesprächsvermerk mit der zuständigen Fachbereichsleiterin des LZG



Ingo Nürnberger